

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH 22.08.2025
Öffentlich einsehbar bis: 22.08.2028
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000002166

Publizierende Stelle
Gemeinde Zumikon - Abteilung Tiefbau R7A, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Forchstrasse Zumikon. Umbau Bushaltestelle Waltikon und Ersatz Trinkwasserleitung, Öffentliche Planauflage mit Rechtserwerb, Zumikon

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

Die Bushaltestelle Zumikon, Waltikon entspricht nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG), wonach auch Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt eingeschränkten Menschen angepasst werden müssen.

Die Bushaltestelle kann heute nur von Standardbussen bedient werden. Künftig soll sie auch von Gelenkbussen bedient werden können.

Zusätzlich zur Haltestelle soll im Rahmen des Projekts "Forchstrasse" des Tiefbauamts Kanton Zürich auch diverse Trinkwasserleitungen von der Gemeindegrenze Zumikon bis zur Dorfstrasse ersetzt werden.

Angaben zur Auflage:

Gemeinde Zumikon
Dorfplatz 1
8126 Zumikon

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf.

Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter www.zh.ch/strassenprojekte digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen sowie andere Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Einsprachen:

Frist und Gegenstand:

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden.

Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheids der Schätzungskommission.

Enteignungsbann:

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplans an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstands keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 22.09.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Zumikon, Abteilung Tiefbau, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Bemerkungen:

Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).